



München, 09.04.2015

**Landesplanerische Beurteilung
für die Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing**

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Die Vorzugstrasse entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß Ziffer A.II den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 1.1 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 1.2 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 4.1 entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 6.1 entspricht bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß Ziffer A.II den Erfordernissen der Raumordnung.

II. Maßgaben

1. Die Leitung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu verlegen und möglichst schonend in die Landschaft einzubinden. Die durch die Bauarbeiten verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind so gering wie möglich zu halten. Die verbleibenden, unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden auszugleichen; die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen.

Auf eine Eingriffsminimierung ist insbesondere in ökologisch sensiblen Bereichen sowie bei der Querung ökologisch wertvoller Fließgewässer hinzuwirken.

2. Den Belangen der Wasserwirtschaft ist in Abstimmung mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern Rechnung zu tragen. Beim Bau und Betrieb der Leitung sind schädliche Auswirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer möglichst auszuschließen. Die Querungsmodalitäten von Gewässern sind mit den Wasserwirtschaftsämtern festzulegen.

Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist hinsichtlich des geplanten Flutpolders Katzau erforderlich.

Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut ist insbesondere hinsichtlich der Querung des geplanten Wasserschutzgebietes Langholz und von Retentionsräumen entlang der Donau erforderlich.

3. Die Baumaßnahmen sind möglichst Boden schonend auszuführen. Die durch Baumaßnahmen und Baustellenbetrieb beanspruchte Bodenoberfläche ist wieder fachgerecht herzustellen; Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.
4. Auf die Belange der Landwirtschaft ist bei der Feintrassierung und bei der Verlegung einzugehen. Die Leitung ist so zu verlegen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich bleibt. Die Funktionsfähigkeit der Drainagesysteme ist zu erhalten. Im Bereich von Hopfengärten kommt der Minimierung erforderlicher Eingriffe besondere Bedeutung zu.
5. Um Eingriffe in den Waldbestand soweit wie möglich zu minimieren, sollte die Feintrassierung mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt werden. Die unvermeidbaren Eingriffe sind zu bilanzieren und in Abstimmung mit den Forstbehörden auszugleichen.
6. Die Bestands- und Betriebssicherheit sowie die Entwicklungsmöglichkeit der im Planungsgebiet vorhandenen und geplanten Infrastruktur (Straßen- und Schieneninfrastruktur, Luftverkehr, Gas, Elektrizität, Öl, Kommunikation, Wasserver- und -entsorgung etc.) sind zu gewährleisten.

Im Rahmen der Feintrassierung sind Änderungen und Anpassungen von den durch die Leitung betroffenen Infrastruktureinrichtungen mit den zuständigen Trägern abzustimmen.

7. Im weiteren Verfahren ist durch entsprechende sicherheitstechnische Maßnahmen zu gewährleisten, dass durch die Gashochdruckleitung keine schädlichen Einwirkungen auf Menschen und Umwelt zu besorgen sind. Insbesondere ist beim Bau und Betrieb auf einen ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Die erforderlichen sicherheitstechnischen Betrachtungen sind durchzuführen. Eventuelle Wechselwirkungen mit weiteren Anlagen und/oder Leitungen sind hierbei zu berücksichtigen.
8. Den Belangen der Denkmalpflege ist Rechnung zu tragen. Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind zu vermeiden. Dazu ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erforderlich und ggf. eine weitergehende archäologische Begleitung in Auftrag zu geben.
9. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind in den Bereichen, wo die geplante Gasleitung sehr nahe an bestehende Gebäude und Siedlungsstrukturen heranreicht, im Rahmen der Feintrassierung so weit wie möglich zu reduzieren.
10. Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Rad- und Wanderwege grundsätzlich auch während der Bauzeit möglichst durchgängig benutzt werden können und in ihrer Attraktivität erhalten bleiben. Im Falle längerer Sperrungen oder Verlegungen ist in Abstimmung mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Die Open Grid Europe GmbH, Essen, beabsichtigt ihr überregionales Erdgastransportsystem durch eine kapazitätsstarke Transportleitung in Bayern auf der Strecke von Forchheim, Markt Pförring, nach Finsing zu erweitern. Die geplante Trasse berührt die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, hat eine Länge von ca. 83 km und verläuft bis auf den Abschnitt zwischen Donau und Aiglsbach parallel zu der bestehenden Erdgastransportleitung Nr. FF01 „Forchheim-Finsing“ der bayernets

GmbH. Neben der Vorzugstrasse wurden Varianten im Bereich der Gewässerquerungen vorgelegt.

Nähere Einzelheiten des Vorhabens konnten den Projektunterlagen entnommen werden.

II. Das angewandte Verfahren

Die Regierung von Oberbayern überprüft das Vorhaben als erheblich überörtliche Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 und 2 und Art. 25 Abs. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern in einem Raumordnungsverfahren auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Die Regierung von Niederbayern hat für den niederbayerischen Streckenabschnitt eine gesonderte Anhörung durchgeführt und die landesplanerische Beurteilung für den niederbayerischen Streckenabschnitt der Regierung von Oberbayern am 18.03.2015 zugeleitet. Das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung für den niederbayerischen Streckenabschnitt wurde in die vorliegende landesplanerische Beurteilung eingearbeitet.

Die Beteiligten im Regierungsbezirk Oberbayern und im Regierungsbezirk Niederbayern wurden jeweils mit Schreiben vom 10.11.2014 um Stellungnahme bis zum 15.01.2015 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. Zugleich wurden die beteiligten Gemeinden unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, die Projektunterlagen öffentlich auszulegen und über die Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten. Die Projektunterlagen wurden auch auf der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern eingestellt. Die letzte Stellungnahme ist am 04.03.2015 eingegangen.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind und das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe des Raumordnungsverfahrens war die grundsätzliche Prüfung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Gashochdruckleitung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie sie mit den Vorhaben anderer Planungsträger unter

Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

III. Die Beteiligten

Regionaler Planungsverband Regensburg, Postfach 120329, 93025 Regensburg

Regionaler Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut

Planungsverband Region Ingolstadt, Postfach 210654, 85049 Ingolstadt

Regionaler Planungsverband München, Arnulfstr. 60, 80335 München

Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim

Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz, 1 85072 Eichstätt

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, 85356 Freising

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

Stadt Mainburg, Marktplatz 1, 84048 Mainburg

Stadt Neustadt a.d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d. Donau

Gemeinde Aiglsbach, Regensburger Str. 1, 84048 Mainburg

Markt Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring

Stadt Vohburg a.d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12/13, 85088 Vohburg

Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster

Stadt Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld

Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen

Markt Au i.d. Hallertau, Obere Hauptstr. 25, 84072 Au i.d. Hallertau

Markt Nandlstadt, Rathausplatz 1, 85405 Nandlstadt

Gemeinde Attenkirchen, Hauptstraße 5, 85395 Attenkirchen

Gemeinde Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling

Gemeinde Haag a.d. Amper, Dorfplatz 1, 85410 Haag a.d. Amper

Gemeinde Langenbach, Bahnhofstraße 6, 85416 Langenbach

Gemeinde Marzling, Freisinger Str. 11, 85417 Marzling

Gemeinde Eitting, Tassilostraße 17, 85445 Oberding

Gemeinde Oberding, Tassilostr. 17, 85445 Oberding

Gemeinde Moosinning, Erdinger Str. 30 A, 85452 Moosinning

Gemeinde Neuching, St.-Martin-Straße 9, 85467 Neuching

Gemeinde Finsing, Rathausplatz 1, 85464 Finsing

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

Bayer. Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Luftamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München

Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Klötzlmüllerstraße 3,
84034 Landshut

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Kaiser-Ludwig-
Str. 8a, 82256 Fürstenfeldbruck

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Wasserburger Str. 2,
85560 Ebersberg

Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau
a.d. Isar

Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestr. 1, 80797 München

Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Ditthornstraße 10, 93055 Regensburg

Handwerkskammer München, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München

IHK Regensburg Oberpfalz/Kelheim, Postfach 110355, 93016 Regensburg

IHK München, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München

Bezirk Niederbayern, Maximilianstraße 15, 84028 Landshut

Fachberater für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, Gestütstraße 5 a, 84028 Lands-
hut

Bezirk Oberbayern, Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei, Vockestraße 72, 85540 Haar

Staatliches Bauamt Landshut, Innere Regensburger Straße 7, 84034 Landshut

Staatliches Bauamt Ingolstadt (Fachbereich Straßenbau), Postfach 210461,
85019 Ingolstadt

Staatliches Bauamt Freising, Am Staudengarten 2A, 85354 Freising

Autobahndirektion Südbayern, Seidlstraße 7-11, 80335 München

Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Str. 12, 84034 Landshut

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schanz 26, 5049 Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt München, Heßstraße 128, 80797 München

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sophienstraße 6, 80333 München'

Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München, Pettenkoflerstraße 10a,
80336 München

Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Niederbayern, Dammstraße 9, 84034
Landshut

Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle München, Karolinenplatz 2, 80333 München

Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München

Bayer. Waldbesitzerverband e.V., Max-Joseph-Str. 7, Rgb., 80333 München

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein

Landesjagdverband Bayern e.V, Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen
Tourismusverband Ostbayern e.V.
bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV), Thierschstraße 2,
80538 München
Eisenbahnbundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Deutsche Bahn Netz AG, Richelstrasse 1, 80634 München
Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH, Region Süd Barthstraße 12, 80339 München
Deutsche TELEKOM Technik GmbH, Schmerbeckstraße 5, 83512 Wasserburg a.Inn
Bayernwerk AG BAG-TAG, Arnulfstraße 203, 80634 München
E.ON Kraftwerke GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut
Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, Postfach 80 04 40, 81604 München
Flughafen München GmbH, Konzerneinheit Recht, Nordallee 25, 85326 München-
Flughafen
TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Postfach 12 52, 93328 Neustadt
EPS Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Ring 23, 85737 Ismaning
MERO Germany AG, Postfach 1153, 85085 Vohburg a.d. Donau
Zweckverband zur Wasserversorgung Oberding, Hauptstr. 61, 85445 Oberding
Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Baumgarten, Berging 10,
85395 Attenkirchen
Zweckverband zur Wasserversorgung Ingolstadt Ost, Marktplatz 1, 85104 Pförring
Zweckverband zur Wasserversorgung Biburger Gruppe/ Ernsgadener Gruppe, Haus-
ringweg 4, 93333 Neustadt a.d.Donau
Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertauer Gruppe, Wolnzacher Straße 6,
84072 Au i.d.Hallertau
Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V., Postfach 1229, 85280 Wolnzach
Energienetze Bayern GmbH, Postfach 900351, 81503 München

Die für die landesplanerische Beurteilung wesentlichen Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind in einem Anhang zu dieser Beurteilung zusammengefasst. Sämtliche Stellungnahmen wurden der OGE übermittelt.

IV. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die beteiligten Kommunen wurden gebeten, die Raumordnungsunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, über diese Auslegung zu berichten und die Wünsche und Anregungen von Bürgern

der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Die Projektunterlagen wurden zudem auf der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern eingestellt.

Bei den beteiligten Städten und Gemeinden sowie bei der Regierung von Oberbayern gingen Äußerungen ein. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken entsprechen weitgehend den in den kommunalen und fachlichen Stellungnahmen enthaltenen kritischen Argumenten. Sämtliche Äußerungen wurden der OGE übermittelt.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I. Bewertung des Vorhabens anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind insbesondere die Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, ferner die Ziele und Grundsätze in den Regionalplänen der Regionen Regensburg (RP 11), Landshut (RP 13), Ingolstadt (RP 10) und München (RP 14) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Von dem Vorhaben werden Grundlagen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie raumbezogene fachliche Belange, vor allem der Energieversorgung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und außerdem raumbezogene umweltrelevante Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft (Gewässer- und Bodenschutz) berührt. Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens anhand der Stellungnahmen der Beteiligten sowie der Äußerungen im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit.

1. Räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns

Nachhaltige Raumentwicklung:

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potentiale der Teilräume sind weiter

zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 (Z)).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 (G)).

Zur Daseinsvorsorge gehören die technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen zur Versorgung mit Energie und Wasser sowie zur Entsorgung, ...) sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur (zu 1.1.1 (B)).

Zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 (Z)).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen Ressourcen schonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sind das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig zu sichern (RP 11 A I 2 G).

Die Region soll zur Sicherung der Lebensbedingungen künftiger Generationen in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden. In allen Teilräumen der Region sollen möglichst gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden (RP 13 A I 1 Z).

Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region sind anzustreben (RP 13 A I 3 G).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch die Optimierung der Versorgungsinfrastruktur wird auf die Entwicklung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Staatsgebiet und

in seinen Teilräumen hingewirkt (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG, LEP 1.1.1 (Z), RP 13 A I 1 Z). Der Transport von Erdgas in Pipelines entspricht den Belangen der Ökologie und der Ökonomie und somit einer nachhaltigen Raumentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen vor allem temporär und zudem ausgleichbar sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf die geschaffenen kulturellen Werte oder die Eigenart der Landschaft und der Siedlungen (vgl. RP 11 A I 2; RP 13 A I 3) sind nicht zu besorgen. Auf eine möglichst Ressourcen schonende Errichtung der Leitung sollte besonderes Gewicht gelegt werden (vgl. LEP 1.1.3 (G)).

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist die geplante Gasleitung auf der Vorzugstrasse sowie auf den Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der überfachlichen Belange der Raumstruktur vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

2. Raumbezogene fachliche Belange

2.1 Energieversorgung und Wirtschaft

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG).

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (LEP 6.1 (G)).

Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) ... (LEP ZU 6.1 (B)).

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)).

In den nachstehenden Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen: [...]

- WK 2 Pöbenhausen Nord [...]
- WK 8 Meilenhausen Ost [...] (RP 13 B VI 1.1.3 Z)

In den nachstehenden Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen: [...]

- WK 59 Steinbach [...] (RP 13 B VI 1.1.4 G)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen klein- und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

In allen Regionsteilen soll ein ausreichendes, die Wettbewerbssituation der Wirtschaft begünstigendes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Verkehrsinfrastruktur und der Energieversorgung, sichergestellt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den auf Grund seiner Randlage stark benachteiligten Landkreis Cham. Es soll deshalb angestrebt werden, dass [...]- das Erdgasnetz auch in den ländlichen Gebieten mit Anschluss der wichtigsten Industrie- und Fremdenverkehrsstandorte erweitert wird [...] (RP 11 B IV 1.3 Z).

Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern (RP 13 B V 1.1 G).

In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (LEP B IV 2.8.4.2 (Z)).

Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: [...]

- KS 14 Unterempfenbach [...]

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (RP 13 B IV 2.1.1 Z).

Für den Abbau von Bentonit werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen: [...]

- B 56 Steinbach-Süd [...]

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bentonit Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden (RP 13 B IV 4.1.1 Z).

In den Vorranggebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor, Dolomit und Hartgestein bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang zu (RP 10 B IV 5.2.4.2.1).

Vorranggebiet für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau

Landkreis Eichstätt

- Markt Pförring, südlich Pförring (Ki 1) (RP 10 B IV 5.2.4.2.1 Z)

Vorranggebiet für Sand (Sa) – Trockenabbau

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

- Stadt Geisenfeld, östlich Schillwitzried (Sa 15)
- Stadt Geisenfeld (Sa 54) (RP 10 5.2.4.2.2 Z)

Vorranggebiet für Bentonit

- Au i.d. Hallertau/Rudelzhausen (VR B7436/1) (RP 14 B IV Z 2.8.5.3)

Nachfolgefunktion für Bentonit

VR B7436/1 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung (RP 14 G 2.8.7.2.3).

Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 Abs. 2 (G)).

Das vorhandene Netz der Hauptradwanderwege soll in der Region weiter verdichtet werden (RP 13 B V 2.3.7 Z).

Eine möglichst gute Anbindung der Radwanderwege an entsprechende Wege insbesondere in die Nachbarregion Donau-Wald (12) sowie in den Nachbarregionierungsbezirken Oberbayern und Oberpfalz und Oberösterreich ist anzustreben (RP 13 B V 2.3.7 G).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Schaffung von Netzkapazitäten für den vergleichsweise umweltverträglichen Energieträger Gas entspricht den bayerischen Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Auch gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern soll der Netzausbau zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung dienen (vgl. LEP 6.1 (G)). Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in den Regionen Ingolstadt, Landshut, Regensburg und München. Durch den Ausbau der Infrastruktur für die Energieversorgung werden günstige Rahmenbedingungen für den Energiestandort geschaffen und es wird langfristig auf eine verstärkte europäische Integration im Energiebereich hingewirkt.

Die im Regionalplan Landshut festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen WK 2 Pöbenhausen Nord und WK 59 Steinbach werden von der geplanten Gasleitung mit einem Abstand von ca. 200 Metern umgangen. Das Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 8 Meilenhausen Ost wird im Westen auf einer Strecke von 140 Metern randlich von der geplanten Gasleitung durchschnitten. In Anbetracht der Vorbelastung dieses Bereiches durch die bestehende Gasleitung – die geplante Gasleitung verläuft mit einem Achsab-

stand von 10 Metern in Parallellage zur bestehenden Erdgastransportleitung – ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Einschränkung der o.g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. des landesplanerischen Ziels der verstärkten Erschließung erneuerbarer Energien auszugehen (vgl. LEP 6.2.1; RP 13 B VI 1.1.3; RP 13 B VI 1.1.4).

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung (auch Wasserkraft: Mittlerer Isarkanal, Amperkanal) ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen der Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen. Die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen ist im Einzelfall abzustimmen.

Durch eine entsprechende Koordination mit den Trägern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung auf der Vorzugstrasse und auf den Varianten Rechnung getragen werden. Von Seiten der Telekommunikation wurde die Mitverlegung eines Kabelrohrs angeregt.

Die Bereitstellung der Gasleitung als wirtschaftsnahe Infrastruktur dient der Sicherung des Industriestandortes Bayern, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen und ermöglicht den Ausbau neuer Wertschöpfungsketten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, LEP 5.1 (G)).

In der Region Ingolstadt tangiert die Vorzugstrasse randlich das Vorranggebiet für Sand SA 15 und kommt in die Nähe des Vorranggebietes für Sand SA 54. Auch wenn an dieser Stelle der Abbau weitgehend abgeschlossen ist und als Folgenutzung eine Photovoltaikanlage installiert wurde bzw. beim derzeitigen Planungsstand ein Abstand von ca. 100 m eingehalten wird, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass durch die Trasse bzw. deren Schutzstreifen eine etwaige Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden darf.

In der Region München tangiert die Trasse nordöstlich von Au i.d. Hallertau ein Vorranggebiet für Bentonit (VR B 7436/1); aufgrund des Abbaufortschrittes ist nicht davon auszugehen, dass der Rohstoffabbau beeinträchtigt wird. Die geplante Leitungsverlegung ist mit dem Rekultivierungskonzept abzustimmen.

Die im Regionalplan Landshut im Raum Unterempfenbach (Stadt Mainburg) dargestellten Vorranggebiete für den Abbau von Kies und für den Abbau von Bentonit (vgl. RP 13 B IV 2.1.1; RP 13 B IV 4.1.1) werden von der geplanten Gasleitung in einem Abstand von ca. 150 Metern umgangen. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete ist daher nicht zu besorgen.

Neben dem Schutz typischer Orts- und Landschaftsbilder (vgl. LEP 5.1 Abs. 2 (G)) dienen auch der Erhalt und die Sicherung regionaler Erholungsmöglichkeiten und -infrastrukturen (vgl. RP 13 B V 2.3.7) der Stärkung der bayerischen Tourismuswirtschaft. Im vorliegenden Fall sind touristisch relevante Erholungsinfrastrukturen wie z.B. Rad- und Wanderwege betroffen. Erforderliche Wegsperrungen und Umleitungen sollten frühzeitig angekündigt und so kurz wie möglich gehalten werden. Im Falle längerer Sperrungen ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein entsprechendes Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Maßgabe A.II.10). Grundsätzlich kommt einer möglichst schonenden Einbindung der Trasse in die Landschaft auch aus tourismusfachlichen Erwägungen herausragende Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.II.1).

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist das Vorhaben auf der Vorzugstrasse sowie auf den Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Energie und der Wirtschaft vereinbar. In die Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

2.2 Land- und Forstwirtschaft

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten,

unterstützt und weiter entwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Es ist anzustreben, die Erzeugungsbedingungen und die Vermarktung von Hopfen und Spargel weiter zu verbessern (RP 10 B II 1.3 G).

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (RP 11 B III 1.1 Z).

Die Erhaltung von Sonderkulturen, insbesondere des Hopfenanbaus im Nordwesten der Region und des Feldgemüseanbaus im Dingolfinger, Landauer und Eggenfeldener Raum sowie im Vilstal, ist anzustreben (RP 13 B V 2.1.3 G).

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden (LEP 5.4.2 (G)).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. ... (RP 10 B II 1.2 Z).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann (RP 11 B III 4.1 Z).

Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Waldbewirtschaftung ist die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben (RP 13 B V 2.1.8 G)

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von Seiten der landwirtschaftlichen Fachbehörden werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Durch die geplante Gasleitung werden Flächen temporär einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In besonderer Weise sind auch Hopfenflächen betroffen. Ein Widerspruch zu den o.g. landesplanerischen Zielen und Grundsätzen hinsichtlich des Erhalts und der Weiterentwicklung der

Voraussetzungen für die Landwirtschaft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6; LEP 5.4.1) und hinsichtlich einer sparsamen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für andere Nutzungen (vgl. RP 11 B III 1.1) ist nicht zu erwarten, sofern die Verlegearbeiten unter höchstmöglicher Bodenschonung durchgeführt werden, die landwirtschaftliche Nutzung auch künftig ohne Einschränkungen möglich bleibt und die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet ist. Auch Bewirtschaftungserfordernisse sind bei der Verlegung zu berücksichtigen. Bestehende Drainagesysteme sowie das landwirtschaftliche Wegenetz sind zu erhalten oder zu ersetzen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen (vgl. Maßgabe A.II.4). Im Bereich von Hopfengärten (vgl. RP 10 B II 1.3 G, RP 13 B V 2.1.3 G) kommt der Verminderung erforderlicher Eingriffe in die Sonderkultur durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tieferlegung der Leitung) besondere Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.II.4).

Im Detail ist auf die Belange der Landwirtschaft im weiteren Verfahren und im Rahmen der Feintrassierung einzugehen. Für die Planfeststellungsunterlagen wird von der Fachbehörde eine Aufschlüsselung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme (dauerhaft/temporär) benötigt. Seitens der Fachbehörden wird das Installieren einer bodenkundlichen Baubegleitung angeregt, was im Planfeststellungsverfahren zu prüfen wäre. Der notwendige Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen soll vorrangig in Form der sog. PIK-Maßnahmen erfolgen. Aus Gründen der Eingriffsminimierung wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Vorzugstrasse präferiert. Auch aus jagdlicher Sicht wird die Vorzugstrasse bevorzugt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Forderung geäußert, die geplante Gasleitung auf der Bestandstrasse der Gasleitung FF01 durch den Dürnbucher Forst zu führen. Eine solche Trassenführung entspricht im Wesentlichen den untersuchten, aber nicht weiter verfolgten Varianten UV 1.1 bis 1.4 und UV 2.1, welche nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens sind und daher nicht überprüft wurden. Belange der Land- und Forstwirtschaft, die einer Verlegung der geplanten Gasleitung auf der Vorzugstrasse oder auf den Varianten grundsätzlich entgegenstehen, haben sich aus dem Anhörungsverfahren nicht ergeben. Sollten sich jedoch, was das Beibehalten der Bestandstrasse durch den Dürnbucher Forst betrifft, neue Erkenntnisse und Planungsalternativen ergeben, so wären diese einer erneuten raumordnerischen Überprüfung zu unterziehen.

Im Stadtbereich Neustadt a.d. Donau wird derzeit in Trassennähe das Flurneuerordnungsverfahren „Polder Neustadt an der Donau“ durchgeführt. Laut Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird aktuell die vorläufige Besitzeinweisung durchgeführt, womit das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Bei den weiteren Planungen ist dies zu berücksichtigen. Auch im Markt Pförring (Pirkenbrunn, Forchheim) sind Verfahren der Ländlichen Entwicklung vorgesehen, daher ist eine Abstimmung der weiteren Planung mit den zuständigen Ämtern für Ländliche Entwicklung erforderlich.

Hinsichtlich der raumbezogenen fachlichen Belange der Landwirtschaft entspricht das Vorhaben nicht in vollem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung. Unter Berücksichtigung von Maßgaben können aber sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten in Einklang mit den o.g. Erfordernissen gebracht werden. Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

Durch die geplante Gasleitung werden forstwirtschaftlich genutzte Gebiete einer forstwirtschaftlichen Nutzung – teils temporär, teils dauerhaft – entzogen. Belange der Forstwirtschaft sind insbesondere durch Rodungen im Bereich des Arbeitsstreifens und durch den dauerhaft holzfrei zu haltenden Streifen berührt. Während die gerodeten Flächen wieder aufgeforstet werden können, stellt der Schutzstreifen einen Verlust von Holzbodenfläche dar. Von einem erheblichen Konflikt mit den regionalplanerischen Zielen, den Wald als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung zu erhalten (vgl. RP 10 B II 1.2 Z, RP 11 B III 4.1; RP 13 B V 2.1.8), ist aber in Anbetracht des geringen Umfangs betroffener Waldflächen nicht auszugehen.

Waldrechtliche Rodungshemmnisse werden von der oberbayerischen Fachbehörde nicht gesehen; für die Rodung von Bannwald ist allerdings eine flächengleiche Ersatzaufforstung angrenzend an bestehenden Bannwald erforderlich. Die Kompensation von sonstigen Rodungen, insbesondere in den waldarmen Landkreisen Freising und Erding, kann erst im Rahmen der Detailplanung von den Fachbehörden festgelegt werden. Sofern die geplante Gasleitung unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Waldkomplexe verlegt wird (vgl. Maßgabe A.II.5), können sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten mit den einschlägigen landes- und regionalplanerischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Wo technisch möglich sollte der Arbeitsstreifen innerhalb von Waldgebieten minimiert werden. Zur Vermeidung von Bestandsschäden kommt

der Exposition der Schneisen und einer möglichst schnellen Wiederbepflanzung des Arbeitsstreifens besondere Bedeutung zu.

Aus der Sicht der Walderhaltung ist darauf zu achten, dass alle Möglichkeiten zur Verringerung des Eingriffs in die Waldflächen genutzt und die unumgänglichen Eingriffe in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden ausgeglichen werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.5 ist das Vorhaben auf der Vorzugstrasse und den Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Forstwirtschaft vereinbar. Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben A.II.3 und A.II.4 ist das Vorhaben auf der Vorzugstrasse sowie auf den Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Landwirtschaft vereinbar. In der Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

2.3 Siedlungsstruktur, Verkehr, Militär und Kultur

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf zentrale Orte ausgerichtet werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Der Bahnknoten München soll ausgebaut werden (LEP 4.3.2 (G)).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden (LEP 4.4 (G)).

Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten (LEP 4.5.1 (Z)).

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG).

UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten (LEP 8.4.1 (Z)).

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (LEP 8.4.1 G).

Die Siedlungsstruktur in der Region soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen (RP 11 B II 1 Z).

Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung (RP 13 A II 1 G).

Das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ ist - soweit möglich - zu erhalten und erlebbar zu machen (RP 10 3.4 G).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Gasleitung wurde überwiegend außerhalb größerer Siedlungsbereiche geplant. Dennoch erfolgen punktuell Annäherungen an bestehende Siedlungsstrukturen. Dort wo die geplante Trasse besonders nah an bestehende oder geplante Siedlungsstrukturen heranreicht, ist im Zuge der Detailplanung eine möglichst verträgliche Trassenführung zu realisieren (vgl. Maßgabe A.II.9). Die Regierung geht grundsätzlich davon aus, dass durch die Einhaltung technischer Richtlinien bei Bau und Betrieb der Gasleitung kein Gefährdungspotential für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie für relevante Infrastrukturanlagen besteht.

Der Markt Pförring wird durch die Varianten 1.1 und 1.2 quasi umzingelt. Die Varianten 1.1 und 1.2 stehen daher in Konflikt mit den Belangen des Siedlungswesens. Um die Siedlungsentwicklung des Marktes Pförring nicht zu er-

schweren, sollte die Vorzugstrasse realisiert werden. Im Gemeindegebiet von Münchsmünster verläuft die geplante Trasse parallel zu einer 110 kV-Freileitung, die für die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Oberwöhr bereits bestimmend ist. Die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich Mitterwöhr bis einschließlich Katzau“ ist weiterhin möglich. Die östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Ilmendorf stößt aufgrund des Weiherbachs und kartierter Biotope (Feuchtfelder) an naturräumliche Grenzen.

Bei Unterempfenbach reicht die Leitung mit einem Abstand von ca. 35 Meter besonders nah an bestehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude heran. In den Ortslagen Gasseltshausen, Holzmannshausen, Götzenberg und Steinbach erfolgen ähnliche Annäherungen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung brachten etliche Einwander ihre Sorge hinsichtlich etwaiger Einschränkungen zukünftiger Entwicklungen zum Ausdruck.

Die Trassierung in Parallellage mit dem Mittleren Isarkanal ist im Rahmen der Detailplanung mit den Siedlungs- und Verkehrsplanungen abzustimmen.

Abgesehen von den Varianten 1.1 und 1.2 bei Pförring ist keine erhebliche Beeinträchtigung bestehender Siedlungsbereiche oder eine erhebliche Einschränkung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten zu besorgen (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8; RP 11 B II 1; RP 13 A II 1).

Die geplanten Trassen kreuzen verschiedene Verkehrsbänder, u.a. Bundesautobahnen, Bundes- und Staatsstraßen (vgl. LEP 4.1.1 (Z); LEP 4.2 (G)). Von Seiten der berührten Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr) wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die Trasse mit Varianten erhoben, aber Hinweise bezüglich der Querungsmodalitäten und beabsichtigter verkehrlicher Planungen (u.a. Erdinger Ringschluss, B 301, B 388, St 2580) gegeben (vgl. Anhang, Maßgabe A.II.6). Kreuzungen mit Straßengrundstücken sind rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Straßenbenutzungsvertrag zu regeln. Im Bereich der Kreuzungen werden im Zuge der weiteren Verfahren Auflagen formuliert, die den ordnungsgemäßen Betrieb und die Instandhaltung der Straße und der sie begleitenden Infrastrukturen sicherstellen (vgl. Hinweis D.2). Für die Kreuzung von Bahnlinien bzw. Bahnstromleitungen sind ebenfalls Kreuzungsverträge erforderlich.

Im Bereich des Donautals quert die Leitung den Donauradweg „Neu Ulm – Jochenstein“ (vgl. LEP 4.4 (G)). Erforderliche Wegsperrungen und Umleitungen sollten frühzeitig angekündigt und so kurz wie möglich gehalten werden. Im Falle längerer Sperrungen ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Tourismuspartnern und Gemeinden ein Ersatzwegekonzept zu erarbeiten und umzusetzen (vgl. Maßgabe A.II.10).

Die weitere Planung erfordert eine Abstimmung mit militärischen Interessen, da die Bauschutzbereiche der militärischen Flugplätze Ingolstadt/Manching und Erding sowie der Pionierübungsplatz Wackerstein von dem Vorhaben berührt sind.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten Bodendenkmäler in größerer Anzahl queren. Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Bayerischen Denkmalschutzgesetzes; sie dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden. Zur Erhaltung der vorhandenen Bodendenkmäler sind während der Bauvorbereitung und der Bauphase geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Alle notwendigen archäologischen Arbeiten während der Bauvorbereitung sowie während der Leitungsverlegung sind durch einen archäologischen Koordinator zu begleiten und unter fachlicher Aufsicht der zuständigen Denkmalfachbehörde durchzuführen (vgl. Maßgabe A.II.8).

Eine besondere denkmalpflegerische Situation ergibt sich bei Variante 1.1 durch die erforderliche Querung des Welterbes „Limes“ (Kastell und Vicus Pförring), welches in seinem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten ist (vgl. LEP 8.4.1 (G)) und welches bei Realisierung der Variante 1.1 im Trassenbereich zerstört würde.

Seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Variante 1.1 und die Variante 1.2, da durch die Varianten eine größere Anzahl an Bodendenkmälern betroffen wäre.

Die Varianten 1.1 und 1.2 können mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Kultur (Bodendenkmalpflege) nicht in Einklang gebracht werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben ist das Vorhaben auf der Vorzugstrasse und auf den Varianten 4.1 und 6.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange der Siedlungsstruktur, des Verkehrs, des Militärs und der Kultur (Denkmalpflege) vereinbar (Maßgaben A.II.6, A.II.8, A.II.9). Die Varianten 1.1 und 1.2 sind mit den Belangen der Kultur und des Siedlungswesens nicht vereinbar. In der Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

3. Raumwirksame umweltrelevante Belange

3.1 Natur und Landschaft

Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

...

Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen Ressourcen schonend erfolgen (LEP 1.1.3 (G)).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (RP 10 B I 8.2 Z).

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donauniederung (06)

- Die Donauwälder sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.
- Feuchtgebiete, insbesondere Altwässer, Flutmulden und Vermoorungen sollen erhalten werden. ... (RP 10 B I 8.4.2.1).

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes (11)

...

- Strukturreiche Wälder sollen erhalten und durch Erhöhung des Laubwaldanteils entwickelt werden. ... (RP 10 B I 8.4.4.1 G).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (RP 14 B I G 1.2.1).

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

[...]

- im Landschaftsraum Donau-Isar-Hügelland: [...]
15 Großflächige Wälder im Donau-Isar-Hügelland (Gemeinden Aiglsbach, Stadt Mainburg [...])

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen (RP 13 B I 2.1.1.1 Z).

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden (LEP 7.1.6 (G)).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1).

Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln (RP 13 B I 1.4 G).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastrukturanlagen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 (G)).

Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzungen werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme Räume können so erhalten werden. Die Zerschneidung von Ökosystemen, insbesondere durch eine nicht gebündelt geführte Infrastruktur, führt zu immer stärkerer Verinselung von Lebensräumen und damit vor allem zu Störungen von ökologisch-funktionalen Verflechtungen. ... (LEP Zu G 7.1.3 (B)).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Bau der geplanten Leitung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Neben Schutzgebieten (z.B. LSG, Natura 2000-Gebiete) sind kleinteilige Strukturen wie Gehölze, Hecken, Büsche, Fließgewässer und dergleichen bei Querungen betroffen (vgl. RP 13 B I 1.4). Insofern steht das Vorhaben grundsätzlich im Konflikt zu umweltbezogenen Belangen.

Zerschneidungen der offenen Landschaft und von Waldflächen sind bei der Errichtung linearer Versorgungsinfrastrukturen unumgänglich (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 10). Durch die Umgehung des Dürnbucher Forstes wird die Planung dem landesplanerischen Erfordernis des Erhalts großer zusammenhängender Waldgebiete und deren Schutz vor Zerschneidung (vgl. LEP 5.4.2 (G)) sowie dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme von Naturgütern (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3) in besonderer Weise gerecht.

Ressourcenschonend wirkt sich auch die weitgehende Bündelung der geplanten Trasse mit der bestehenden Trasse der Gasleitung FF01 aus. In Bereichen, in denen diese Bündelung aufgegeben wird, verläuft die neue Trasse zu großen Teilen parallel zu anderen, bereits bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastrukturen (vgl. LEP 7.1.3 (G)).

Für die betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in Anbetracht der Art des Vorhabens (unterirdische Verlegung) bzw. der nur randlichen Berührung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1) keine relevanten Funktionsbeeinträchtigungen zu besorgen. Der möglichst schonenden Einbindung des Vorhabens in die Landschaft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1) kommt besondere Bedeutung zu (vgl. Maßgabe A.II.1).

Trotz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche sind bei Anwendung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Konflikte zur Sicherung der ökologischen Funktion des Raumes, insbesondere als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu besorgen, auch weil die Beeinträchtigungen in erster Linie temporärer Natur sind (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1; LEP 7.1.6 (G)). Insgesamt ist der Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ein hoher Stellenwert beizumessen. Unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden auszugleichen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen (vgl. Maßgabe A.II.1). In ökologisch sensiblen Bereichen sollte, soweit technisch möglich, eine Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite und des Regelabstandes zwischen Bestandsleitung und neuer Leitung angewendet werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3). Eine ökologische Baubegleitung erscheint erforderlich. Eine sorgfältige Detailplanung und Feintrassierung in Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden ist für den weiteren Planungsprozess essentiell. Im Rahmen der Feintrassierung sind mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten im Detail zu identifizieren und zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Es ist unter anderem Aufgabe eines ROVs, die Abstimmung eines Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu überprüfen. Im gegenständlichen Fall hat die Stadt Mainburg in ihrer Stellungnahme auf den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan der Stadt hingewiesen und um entsprechende Beachtung im weiteren Verfahren gebeten. Bei Beachtung der o.g. Maßgabe A.II.1 sind aus hiesiger Sicht keine Aspekte erkennbar, die die Vereinbarkeit der beiden Planungen in Frage stellen könnten.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörden wurde darauf hingewiesen, dass vorliegende Kartierungen (z.B. Kiebitz-Kartierung, PAF) in die weitere Planung einzuarbeiten sind. Neben einer vertieften SPA-Verträglichkeitsprüfung ist im Landkreis Erding im Vogelschutzgebiet Nördliches Erdinger Moos auch eine

Prüfung der Summationswirkung mit dem planfestgestellten Bauvorhaben 3. Start- und Landebahn erforderlich.

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden von einem Fachbüro die potentiell betroffenen FFH-Gebiete im Untersuchungsraum auf eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele überprüft.

Als Untersuchungsraum entlang der geplanten Trasse wurde ein Untersuchungskorridor mit einer Breite von 300 m jeweils rechts und links des Trassenverlaufs festgelegt und alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens hierbei erfasst.

Nachfolgend aufgeführte Natura 2000-Gebiete befinden sich beidseitig innerhalb des Untersuchungsraums:

- Das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (7136-304), das bei Pförring vollständig in geschlossener Bauweise gequert werden soll. Es ist der Trassenverlauf zu wählen, der keine maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen oder Arten) erheblich beeinträchtigt.
- Das FFH-Gebiet „Ampertal“ (7635-301) soll nach den Unterlagen zwischen den Ortschaften Zolling und Haag a. d. Amper im offenen Verfahren gequert werden. Die Ausführungen der uNB sind zu berücksichtigen.
- Das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ (7537-301) wird östlich von Freising durch die Leitungstrasse gequert. Bei der geplanten Variante 6.1 ist die Querung des gesamten FFH-Gebiets mit einem geschlossenen Verfahren vorgesehen. Eine Flächeninanspruchnahme eines prioritären Lebensraumtyps (Schlucht- und Hangmischwälder) innerhalb des FFH-Gebiets wird dadurch vermieden.
- Das SPA-Gebiet „Nördliches Erdinger Moos“ (7637-471) wird von der geplanten Leitung zentral auf einer Länge von ca. 6 km in Flughafennähe gequert. Hier ist speziell besonderer Wert auf geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Bezug auf die Vielzahl der unterschiedlichen Vogelarten zu legen. Die fachlichen Ausführungen der uNB sind zu beachten.

Der Vorhabensträger wird hinsichtlich der Querung des SPA-Gebiets „Erdinger Moos“ explizit darauf hingewiesen, dass auch geringfügige Beeinträchtigungen bei bestimmten Vogelarten in die Erheblichkeit führen und Flächen für die Kohärenzsicherung in diesem Raum kaum mehr vorhanden sind.

Weitere FFH-Gebiete liegen mindestens 1 km von der geplanten Leitungstrasse entfernt. Aufgrund der speziellen Projektwirkung und der großen Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung von Verfahrensunterlagen darauf zu achten, dass die äußerst wertvollen Natura 2000-Gebiete mit ihren teils prioritären Lebensraumtypen bzw. Arten in geeigneter Bauweise gequert werden. U. E. kommt der Vorhabensträger nur schwer in die Lage ein Ausnahmeverfahren zu rechtfertigen, da verschiedene zumutbare Alternativen für die technische Bauausführung und für die Bauzeiten zur Verfügung stehen, um zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen der Schutzgebiete zu kommen. Die Start- und Zielgruben sind mit fachlicher Unterstützung in unkritische Bereiche zu legen. Explizit wurde dies bereits dem Vorhabensträger mit einer E-Mail vom 12.05.2014 für das FFH-Gebiet „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ mitgeteilt. Im Detail sind die Ausführungen der unteren Naturschutzbehörden ebenfalls zu berücksichtigen.

NSG/LSG/gesetzlich geschützte Biotope

Zwei Naturschutzgebiete liegen im Bereich des Untersuchungsraums, werden aber durch das geplante Vorhaben bei einem Mindestabstand zur Leitungstrasse von 200 m nicht direkt betroffen sein (NSG „Isarauen zwischen Hangenham und Moosburg“, NSG „Freisinger Buckl“). Dazu kommen noch innerhalb des Untersuchungsraums liegende Landschaftsschutzgebiete („Dürnbucher Forst“, „Dürnbucher Forst, Riedmoos und Forstmoos“, „Ampertal im Landkreis Freising“ und „Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding“), kartierte Biotopflächen, Nasswiesen und geschützte Lebensstätten wie z. B. Gehölze, Hecken und Gebüsche. Im Rahmen der Feintrassierung ist auf eine Eingriffsminimierung größter Wert zu legen.

Voruntersuchung - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Vorprüfung befasst sich mit den baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Je nach Trassenverlauf und vorgesehener Verlegungsart der Leitung könnten Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten betroffen sein. Dies ist im Zuge der noch anstehenden Detailplanung abzuklären. Bei einzelnen Artengruppen ist noch nach den Darstellungen in den Unterlagen ein verbesserter

Kenntnisstand notwendig, um eine mögliche Betroffenheit ausschließen zu können. Dazu ist z. B. auch die aktuelle Kartierung der Kiebitz Vorkommen heranzuziehen. Insgesamt ist die gesetzlich vorgegebene Ausnahmevoraussetzung (zumutbare Alternativen nicht gegeben) zu beachten. Die Ausführungen in den Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sind besonders zu berücksichtigen.

Die Ausführungen zu den Belangen von Natur und Landschaft in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung entsprechen im Wesentlichen den fachlichen Einschätzungen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird durch die Variante 6.1 der Eingriff in den bewaldeten Leitenhang der Isar vermieden. Bei der Vorzugsvariante kommt es dagegen voraussichtlich zu unmittelbaren Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps „Hang- und Schluchtmischwälder“ (*9180/prioritär). Gleichzeitig beinhaltet der Korridor der Vorzugstrasse nördlich der Isar weitere Lebensräume, die aufgrund des Vorkommens von europäisch geschützten Arten in der Umweltverträglichkeitsstudie mit „Hoch“ bewertet wurden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Variante 6.1 die günstigere Lösung dar. Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde kann erst auf der Grundlage vertiefter Untersuchungen die Variantenfrage abschließend geklärt werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.1 sind die Vorzugstrasse und die Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange von Natur und Landschaft vereinbar. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

3.2 Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Fischerei

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG).

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 (G)).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas ... entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 BayLplG).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt: [...]

- T 74 Langholz
- T 75 Mainburg [...]

In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen (RP 13 B VIII 1.4 Z).

Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt: [...]

- T 86 Mainburg [...]

In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen (RP 13 B VIII 1.5 G).

Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. [...]

- H1 Donau [...] (RP 11 B XI 4.2 Z).

In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden (RP 11 B XI 4.3 Z).

Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden (RP 10 B I 3.1 Z).

Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden. ... (RP 10 B I 3.3 Z).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen beim derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die fachlichen Hinweise (vgl. Anhang) in der weiteren Planung und bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beachtet werden. Unter anderem auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten kommt den wasserwirtschaftlichen Belangen im weiteren Verfahrensverlauf besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Feintrassierung ist der geplante Flutpolder Katzau zu beachten: insbesondere ist der positiv raumgeordnete Flutpolderdeich, die zugehörigen Unterhaltungswege, die Deichschutzstreifen und die Flächen für die Binnenentwässerung zu berücksichtigen bzw. freizuhalten. Die Variante 1.1 steht in Konflikt mit den Belangen der Wasserwirtschaft, weil sie im Bereich des geplanten Einlaufbauwerkes des Flutpolders liegt. Die Anordnung des Einlaufbauwerkes an dieser Stelle ist aus hydraulischen Gründen erforderlich. Auch die Variante 1.2 steht wasserwirtschaftlichen Belangen entgegen, weil das Wasserschutzgebiet Dötting gequert wird.

Die Variante 4.1 wird aufgrund der Nähe zu einem Brunnen (Fl.Nr. 168, Gmkg. Haag .d. Amper) vom wasserwirtschaftlichen Zweckverband abgelehnt.

Die Querung der Isar wird aufgrund der avisierten Baugrubentiefe aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Die geplanten Baumaßnahmen sind auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens detailliert zu erläutern und mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Eine Durchteufung der Grundwasserstockwerk trennenden Schichten ist zu vermeiden.

Erhebliche Konflikte mit den landesplanerischen Grundsätzen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5) und des Grundwasserschutzes (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 5, LEP 7.2.1) sind insgesamt nicht zu besorgen, sofern schädliche Auswirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der zu querenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung (RP 13 B VIII 1.4; RP 13 B VIII 1.5). Im nördlichen Bereich Schwaig (Neustadt a.d.Donau) quert die Trasse ein im Regionalplan Regensburg festgesetztes Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Erhebliche Konflikte mit dem regionalplanerisch festgelegten Schutzzweck (vgl. RP 11 B XI 4.3) sind auch hier nicht zu besorgen.

Südwestlich von Mainburg quert die geplante Leitung das in Planung befindliche Wasserschutzgebiet Langholz. Die geplante Gasleitung quert dabei die Zonen III A und III B des vorgeschlagenen Schutzgebietes parallel zur Bestandsstrasse, ggf. ist auch die Zone II berührt. Erhebliche Konflikte, die zu einer Unvereinbarkeit der beiden Planungen führen könnten, liegen gemäß Stellungnahme des WWA Landshut für die Zonen III A und B nicht vor, sofern bei der Trassenführung innerhalb des Schutzgebietes die Vorgaben der jeweils gültigen Schutzgebietsverordnung beachtet werden. Zur Konfliktvermeidung regt das WWA im Bereich der möglicherweise betroffenen Zone II die Prüfung von Trassenalternativen an. Im Rahmen der Detailplanung ist auf eine Vermeidung bzw. Verminderung etwaiger Konflikte hinzuwirken.

Angesichts der im nördlichen Trassenabschnitt bestehenden Karstproblematik besteht insgesamt ein hohes Gefährdungspotential für Boden und Grundwasser. Im Rahmen der weiteren Planungen kommen daher Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser besondere Bedeutung zu. Eine enge Abstimmung der weiteren Planungen – insbesondere hinsichtlich der Querung von Fließgewässern, des geplanten Wasserschutzgebietes Langholz und von Retentionsräumen an der Donau – mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ist erforderlich (vgl. Maßgabe A.II.2).

Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind die Belange der Fischerei zu berücksichtigen, insbesondere das Vorkommen des Donaukaulbarsches.

Von den Beteiligten (Landratsämter, Wasserwirtschaftsämter) wird empfohlen, Altablagerungen, Altlastenflächen bzw. Verdachtsflächen in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen. Ferner ist im Planfeststellungsverfahren festzulegen, wo und welche Boden schonenden Maßnahmen durchgeführt werden. Beim Auffinden belasteter Flächen sowie bei der Querung verfüllter Gruben sind die zuständigen Fachbehörden zu informieren und verträgliche Entsorgungskonzepte bzw. Bodenmanagementkonzepte zu entwickeln. Auch der Umgang mit ggfs. arsenhaltigen Böden sollte mit den Fachbehörden abgeklärt werden (vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen-arsenhaltigen Böden des Bayer. Landesamtes für Umwelt).

Im Umfeld der Variante 6.1 sind oberflächennahe Hangrutschungen am Hang zur Moosach/Isar laut LfU vorgekommen. Zur Frage der Hangbewegungen sind entsprechende Gutachten zu erstellen.

Die Varianten 1.1 (Einlaufbauwerk Polder), 1.2 (WSG), 4.1 (Brunnen) stehen in Konflikt mit den Belangen der Wasserwirtschaft. Bei Berücksichtigung der Maßgabe A.II.2 und A.II.3 sowie des Hinweises D.6 kann die Vorzugstrasse und die Variante 6.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der fachlichen Belange des Gewässer- und Bodenschutzes in Einklang gebracht werden. In der Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

3.3 Immissionsschutz

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Was den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Immissionen betrifft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9), ist insbesondere baubedingt mit Lärm, Staub und Erschütterungen zu rechnen, womit allerdings keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein dürften.

Beim momentanen Stand der Planung sind laut Unterlagen noch keine konkreten Angaben über zu erwartende Umwelteinwirkungen möglich. So sind aus den vorgelegten Unterlagen weder der genaue Verlauf der Trasse (Maßstab 1:25.000), noch konkrete Standorte für die Armaturenstation, Molchschleuse, Absperrstationen, Rohrlagerflächen, Baulager und evtl. Erdlagerflächen erkennbar. Es kann daher möglicherweise zu Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen.

Baubedingte Auswirkungen:

Lärm, Erschütterungen:

Aufgrund der eingesetzten Bauverfahren und des Fahrverkehrs kann es zu Umwelteinwirkungen durch Lärm und Erschütterungen kommen. Daher ist in den weiteren Genehmigungsverfahren beim Vorliegen einer konkreten Planung auf ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten. Hier sind die

Einhaltung der AVV Baulärm, der 32. BImSchV und der DIN 4150 zu nennen. Diese Vorschriften werden bereits in den Planunterlagen genannt.

Luftreinhaltung:

Die baubedingten Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (insbesondere bzgl. Staub) sind durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierzu sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren geeignete Maßnahmen festzulegen, so dass ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Deponien/Altablagerungen:

Deponien/Altablagerungen in Oberbayern, die unter die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern (ROB) fallen, sind durch die Planungen nicht betroffen.

Lärm, Erschütterungen:

Sowohl die geplante neue Mess- und Regelanlage am Ende der geplanten Leitung in Finsing als auch die Streckenabsperrestationen sind bezüglich ihres Standortes und der Ausführung noch nicht detailliert dargestellt (s. z. B. UVS S. 3, 6).

Auch hier ist in den weiteren Genehmigungsverfahren bei Vorliegen konkreter Planungen und Standorte auf ausreichenden Schall- und Erschütterungsschutz zu achten.

Luftreinhaltung:

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine relevanten luftverunreinigenden Emissionen zu erwarten. Nachteilige Umweltauswirkungen oberhalb der Relevanzschwelle können somit für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Störfall-Verordnung:

Der Vergleich des Verlaufs der geplanten Leitungstrasse mit den Standorten der unter die Zuständigkeit der ROB fallenden Betriebsbereiche (d.h. Betriebsbereiche, für die die ROB Genehmigungsbehörde ist) hat ergeben, dass die geplante Leitungstrasse in ca. 50 m Entfernung an dem den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegenden Betriebsbereich der Fa. GdF SUEZ Energie

Deutschland AG, Standort Kraftwerk Zolling, Leiningen Straße 1, 85406 Zolling, vorbeiführt (ebenso wie die bereits bestehende Erdgasleitung). Bei der Variante 4.1 würde sich der Abstand auf ca. 250 m vergrößern (siehe hierzu Plan „Übersichtsplan TK 25, Blatt-Nr. 7).

Andere unter der Zuständigkeit der ROB fallende Betriebsbereiche sind von der vorgelegten Planung nicht betroffen.

Varianten:

Allgemein ist ein möglichst großer Abstand zwischen Wohnbebauung und den geplanten Anlagen (Gasleitung, Armaturenstation, Absperrstationen) begrüßenswert.

Welche der Alternativtrassen die günstigere (Abstand zu vorhandener Bebauung, Anzahl der Betroffenen) ist, lässt sich nicht aus den vorgelegten Plänen (TK 1:25.000) erkennen. Zudem steht die genaue Trassenführung zum momentanen Stand der Planung noch nicht fest. Grundsätzlich dürften sowohl die Vorzugstrasse als auch die Varianten mit den Vorgaben des Immissionsschutzes vereinbar sein. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sind ggfs. entsprechende Anforderungen zu stellen.

In den nachfolgenden Zulassungsverfahren muss der Schutz vor unzulässigen baubedingten und anlagen- bzw. betriebsbedingten Auswirkungen gewährleistet sein (vgl. Maßgabe A.II.7).

Hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Belange entspricht das Vorhaben auf der Vorzugstrasse und allen Varianten den Erfordernissen der Raumordnung. In der Gesamtabwägung ist dies mit entsprechendem Gewicht einzustellen.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung

1. Vorbemerkung

Grundlage für die Bewertung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange. Die landesplanerische Beurteilung bezieht sich dabei auf die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Ge-

sichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes.

2. Vorzugstrasse und Varianten

Durch die Vorzugstrasse werden Belange der räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns, der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt; die Belange von Natur und Landschaft sind aufgrund der Bündelung mit vorhandener Bandinfrastruktur neutral bis eher positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft sind negativ berührt, durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem jedoch abgeholfen werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben überwiegen die positiv berührten Belange die negativ berührten Belange. Diese Trasse kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Varianten

Durch die Variante 1.1 werden Belange der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur und Landschaft sind negativ berührt, durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem abgeholfen werden.

Die Belange der Siedlungsentwicklung, der Bodendenkmalpflege sowie der Wasserwirtschaft sind negativ berührt, durch Maßgaben kann dem nicht abgeholfen werden.

Die negativ berührten Belange überwiegen die positiv berührten Belange, die Variante 1.1 kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang gebracht werden.

Durch die Variante 1.2 werden Belange der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur und Landschaft sind negativ berührt, durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem jedoch abgeholfen werden.

Die Belange der Siedlungsentwicklung, der Bodendenkmalpflege sowie der Wasserwirtschaft sind negativ berührt. Eine Abhilfe durch die Berücksichtigung von Maßgaben ist nicht möglich.

Die negativ berührten Belange überwiegen die positiv berührten Belange, die Variante 1.2 kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang gebracht werden.

Durch die Variante 4.1 werden Belange der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft, von Natur und Landschaft sind negativ berührt, durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem jedoch abgeholfen werden.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind negativ berührt, eine Abhilfe durch die Berücksichtigung von Maßgaben ist nicht möglich.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben überwiegen die negativ berührten Belange die positiv berührten Belange, die Variante 4.1 kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht in Einklang gebracht werden.

Durch die Variante 6.1 werden Belange der Energieversorgung und der Wirtschaft positiv berührt.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft sind negativ berührt, durch Berücksichtigung von Maßgaben kann dem jedoch abgeholfen werden.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben überwiegen die positiv berührten Belange die negativ berührten Belange, die Variante 6.1 kann daher mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

3. Raumverträglichkeit des gesamten Vorhabens unter Einschluss der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes

In der Gesamtabwägung kommt die Regierung zu dem Ergebnis, dass die geplante Leitung auf der Vorzugstrasse und der Variante 6.1 aus der Sicht der Raumordnung grundsätzlich befürwortet werden kann und sich eine Raumverträglichkeit unter Einschluss der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes ergibt. Dies gilt nicht für die Varianten 1.1, 1.2 und 4.1. Das Vorhaben trägt wesentlich zur Sicherheit der Energieversorgung bei, beseitigt einen infrastrukturellen Engpass für die Gaswirtschaft und trägt als überwiegend gebündelt geführte Bandinfrastruktur zur Schonung von Ressourcen bei.

D. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

1. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von mehreren Seiten, insbesondere von der Landwirtschaft sowie seitens der Stadt Neustadt a.d. Donau die Forderung geäußert, die geplante Gasleitung auf der Bestandstrasse der Gasleitung FF01 durch den Dürnbucher Forst zu führen. Eine solche Trassenführung entspricht im Wesentlichen den untersuchten, aber nicht weiter verfolgten Varianten UV 1.1 bis 1.4 und UV 2.1, welche nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens waren und daher nicht überprüft wurden. Belange, die einer Verlegung der geplanten Gasleitung auf der Vorzugstrasse grundsätzlich entgegenstehen, haben sich aus dem Anhörungsverfahren nicht ergeben. Sollten sich jedoch, was das Beibehalten der Bestandstrasse durch den Dürnbucher Forst betrifft, neue Erkenntnisse und Planungsalternativen ergeben, so wären diese einer erneuten raumordnerischen Überprüfung zu unterziehen.
2. Laut Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut sind Kreuzungen der geplanten Leitung mit Straßengrundstücken rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Laut Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern sind die die A 93 begleitenden linearen Infrastrukturen in einem ausreichendem Schutzabstand zu unterqueren, die Durchführung zukünftiger Erhaltungsmaßnahmen an der A 93 selbst muss sichergestellt sein.

3. Das derzeit laufende Flurbereinigungsverfahren „Polder Neustadt an der Donau“ ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.
4. Die Inhalte des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans der Stadt Mainburg sollten im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Stadt Mainburg berücksichtigt werden.
5. Im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 788/3 und 795 Gmkg. Haslach, Gemeinde Au i.d. Hallertau, befindet sich ein Regenrückhaltebecken für den Leitersdorfer Bach.
6. Wegen des empfindlichen Naturhaushaltes der zu kreuzenden Fließgewässer ist die Bauweise der Kreuzungen (offen oder geschlossen) und die Sicherung (einfach oder im Schutzrohr) frühzeitig bei der Aufstellung der Genehmigungsplanung mit den Wasserwirtschaftsämtern zu klären.

E. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die vom Projektträger vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange. Diese landesplanerische Beurteilung schließt die Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ein.
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch die Bauleitplanung noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
3. Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes.
4. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen

trifft die Höhere Landesplanungsbehörde.

5. Die Beteiligten erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung.
6. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei.

Gez.
Freifrau Loeffelholz von Colberg
Oberregierungsrätin